



FAQ im Zusammenhang mit Anträge auf Wohngeld aufgrund von coronabedingten Einkommenseinbußen

Ich bin jetzt in Kurzarbeit. Kann ich Wohngeld erhalten?

Ob Sie in Kurzarbeit sind oder nicht, ist für den Anspruch auf Wohngeld unerheblich. Einzige Entscheidungsgrundlage sind das Familieneinkommen sowie die Kosten für Miete oder Belastung und die Anzahl der Haushaltsmitglieder. Die angefügte Tabelle gibt einen ungefähren Überblick über die Einkommensgrenzen.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro)		
		10 %	20 %	30 %
1	1.061	1.179	1.326	1.516
2	1.454	1.615	1.817	2.077
3	1.762	1.958	2.203	2.518
4	2.297	2.552	2.872	3.282
5	2.618	2.909	3.273	3.741
6	2.947	3.275	3.684	4.211
7	3.200	3.556	4.000	4.572
8	3.570	3.967	4.463	5.100

Erläuterung:

Die Tabelle gibt die **ungefähren** höchstmöglichen Einkommensbeträge wieder, die in Gemeinden der Mietenstufe IV gelten (gilt in fast allen Gemeinden im Bodenseekreis). In Gemeinden mit niedrigerem Mietenniveau (Salem hat Mietenstufe 3) sind die Einkommensbeträge niedriger, in Gemeinden mit höherem Mietenniveau (Friedrichshafen hat Mietenstufe 5) höher. Die angegebenen Einkommensbeträge werden nur bei Mieten, die so hoch sind wie die Miethöchstbeträge, wirksam. Bei niedrigeren Mieten sind die Einkommensgrenzen niedriger. Bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht wird vom **Bruttoeinkommen** ausgegangen. Von diesem Betrag werden insbesondere für die Entrichtung von „(1) Steuern“, „(2) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen“ und „(3) Rentenversicherungsbeiträgen“ bestimmte Beträge abgezogen, sodass bei der Wohngeldberechnung in den meisten Fällen ein niedrigeres Einkommen zugrunde gelegt wird. Wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, werden 10 %, bei zwei 20 % und bei allen drei Voraussetzungen 30 % vom Bruttoeinkommen abgezogen. (Auszug aus der Kurzinformation des BMI zur Wohngeldreform zum 1. Januar 2020. Den gesamten Flyer finden Sie unter www.bmi.bund.de/de/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node)

Wann ist mein Einkommen zu gering um Wohngeld zu beantragen?

Da Wohngeld lediglich ein Zuschuss zur Miete oder Belastung darstellt, müssen Sie mit Ihrem vorhandenen Einkommen oder Vermögen in der Lage sein, Ihren Lebensunterhalt und einen Teil der Miete selbst tragen zu können. Ist dies nicht der Fall, weil Sie bspw. selbstständig sind, und dieses Einkommen aufgrund der pandemiebedingten Schließungen komplett weggefallen ist, kommen evtl. die Leistungen aus dem Sozialschutzpaket für Sie in Frage. Informieren Sie sich hierzu bitte bei Ihrem Steuerberater, der IHK oder dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>. Anträge auf Soforthilfe können unter www.bw-soforthilfe.de gestellt werden. Informationen zum Sozialschutzpaket erhalten Sie unter www.bmas.de/de/schwerpunkte/informationen-corona/sozialschutz-paket/sozialschutz-paket.

Wo erhalte ich Anträge?

Rechts auf dieser Seite finden Sie einen Link zur Internetseite von Mein Service BW, auf welcher Anträge auf Wohngeld heruntergeladen werden können. Mieter stellen einen Antrag auf Mietzuschuss, Eigentümer einen Antrag auf Lastenzuschuss. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt (nichtzutreffendes durchstreichen), unterschrieben und mit untenstehenden Unterlagen an das Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen zu verschicken. Friedrichshafen und Überlingen haben eigene Wohngeldbehörden. Leben Sie in einer der beiden Städte bzw. den dazugehörigen Teilorten, ist der Antrag dort hinzuschicken. Sofern Sie Originale einreichen, die Sie wieder zurückhaben möchten, vermerken Sie das bitte im Antrag im Feld Bemerkungen. Geben Sie für Rückfragen bitte eine Telefonnummer an.

Unterlagen Mietzuschuss

- Vollständiger Mietvertrag
- Mietbescheinigung
- Verdienstbescheinigung/Rentenbescheid/Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate aller Haushaltsmitglieder
- Sonstige Einkommensnachweise/Zinsen
- Kontoauszug (1 x Kindergeld/3 x Unterhalt/3 x Miete)
- Meldebescheinigung (kann nachgereicht werden)

Unterlagen Lastenzuschuss

- Verdienstbescheinigung/Rentenbescheid/Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate aller Haushaltsmitglieder
- Sonstige Einkommensnachweise/Zinsen
- Fremdmittelbescheinigung
- Grundsteuerbescheid
- Evtl. Nachweis über Verwaltungskosten
- Kontoauszug (1 x Kindergeld/3 x Unterhalt)
- Meldebescheinigung (kann nachgereicht werden)

Was für andere Leistungen können beantragt werden?

Wenn in Ihrem Haushalt Kinder vorhanden sind, haben Sie evtl. parallel einen Anspruch auf Kinderzuschlag. Informieren Sie sich bitte hierzu unter www.bmfsfj.de/kiz. Errechnet sich für Ihren Haushalt ein Wohngeldanspruch, haben Sie dadurch evtl. auch einen Anspruch auf die Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Bitte informieren Sie sich hierzu unter www.bodenseekreis.de/de/soziales-gesundheit/geldleistungen/bildungs-und-teilhabepaket. Weitere Informationen zum Sozialschutzpaket erhalten Sie auf www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Sozialschutz-Paket/sozialschutz-paket.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei der Beantragung mehrerer Leistungen immer jeden über alle Antragsstellungen informieren, da sich die Leistungen teilweise gegenseitig ausschließen können.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Wohngeld oder Arbeitslosengeld 2 für Sie in Frage kommt, ist es nicht notwendig, beide Anträge zeitgleich zu stellen. Wird die beantragte Leistung abgelehnt, so haben Sie 4 Wochen Zeit, die andere Leistung zu beantragen. Legen Sie den Ablehnungsbescheid diesem zweiten Antrag bei, so kann das Antragsdatum des ersten Antrags für den zweiten Antrag übernommen werden.

Für Selbstständige kommen evtl. die Leistungen aus dem Sozialschutzpaket in Frage. Informieren Sie sich hierzu bitte bei Ihrem Steuerberater, der IHK oder dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>. Anträge auf Soforthilfe können unter www.bw-soforthilfe.de gestellt werden. Weitergehende Informationen zum Sozialschutzpaket erhalten Sie unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Sozialschutz-Paket/sozialschutz-paket.